

C.
Historie – Sklavenhalterhaftung

Sklavenhalterhaftung in Rom

Prof. Dr. Jan Dirk Harke, Universität Jena

Der Einsatz intelligenter Agenten, die nicht nur Werkzeug in der Hand eines Menschen, sondern lernfähig und daher nicht vollständig zu steuern sind, wirft außer strafrechtlichen Problemen vor allem die Frage der zivilrechtlichen Haftung ihrer Betreiber und Nutzer auf. Sucht man, wie dies in der Rechtswissenschaft seit jeher gang und gäbe ist, nach Vorbildern in der rechtlichen Bewältigung vergleichbarer Situationen, stößt man unweigerlich auf die antike Sklaverei, die zumindest in Rom Gegenstand einer eingehenden und differenzierten Regelung war. Bietet diese ein Modell oder zumindest Ansatzpunkte für die Ausgestaltung der heutigen Haftung für intelligente Agenten, die, obwohl keine Lebewesen, dem antiken Sklaven doch insoweit vergleichbar sind, als sie durch ihre Eigenständigkeit ein nur begrenzt zu beherrschendes Schädigungspotential haben?

A. Zwei Arten der Haftung für ein Sklavendelikt

Das Fehlverhalten eines römischen Sklaven konnte eine privatrechtliche Sanktion nur in Gestalt der Haftung seines Eigentümers erfahren: Der Sklave galt in Rom zwar als geschäftsfähig, taugte mangels Rechtsfähigkeit jedoch nicht zum Träger einer Verpflichtung, so dass diese wie auch alle sonstigen vermögensrechtlichen Folgen seines Verhaltens allein seinen Eigentümer treffen konnten. Dessen Haftung hatte wiederum doppelte Gestalt:

Zum einen konnte der Eigentümer dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass er den Sklaven zu einem Delikt bestimmt oder dieses zumindest hatte geschehen lassen. In diesem Fall haftete er für das eigene Fehlverhalten; und dem Sklaven kam lediglich die Rolle eines Tatmittels zu, das entweder zielgerichtet eingesetzt oder zum Gegenstand der Nachlässigkeit seines Eigentümers geworden war. Bei der Haftung wegen Sachbeschädigung, die aus der um 286 v. Chr. erlassenen *lex Aquilia* folgte und keinen Vorsatz des Täters, sondern nur Fahrlässigkeit voraussetzte, genügte es folglich, dass der Eigentümer von dem Vorhaben des Sklaven ge-

wusst und ihn nicht davon abgehalten hatte.¹ Schon hierdurch machte er sich zum Täter eines selbst begangenen Delikts, für das er ebenso wie für eine eigenhändig verübte Tat einzustehen hatte.² Dies bedeutete, dass er dem Eigentümer des geschädigten Objekts im Fall seiner Zerstörung dessen Wert und im Fall einfacher Beschädigung den Wertverlust ersetzen musste; diese Verpflichtung steigerte sich freilich auf das Doppelte, falls er seine Haftung leugnete und es auf einen Prozess ankommen ließ.

Zum anderen konnte der Eigentümer auch unabhängig von seiner eigenen Schuld im Wege der sogenannten Noxalhaftung schlicht deshalb in Anspruch genommen werden, weil er Inhaber des Sklaven war, der einem anderen einen Schaden zugefügt hatte. In diesem Fall war er zwar grundsätzlich in gleicher Weise verpflichtet wie bei einem selbst verübten Delikt; er konnte seine Haftung jedoch abwenden, indem er den Täter dem Geschädigten überließ. Wollte er den Sklaven gar nicht erst verteidigen und ließ sich deshalb überhaupt nicht auf einen Prozess mit dem Geschädigten ein, durfte dieser den Täter abführen und auf diese Weise eine eigentümerähnliche Stellung erlangen.³ Ließ der Eigentümer es dagegen zunächst zum Prozess kommen, konnte er die Verurteilung zur Ersatzleistung immer noch abwenden, indem er den Sklaven nachträglich auslieferte.⁴ Der Nachteil, der ihm aus einem autonom verübten Delikt seines Sklaven erwuchs, ließ sich also auf dessen Wert beschränken und war damit im Gegensatz zu dem geradezu grenzenlosen Schadenspotential, das dem Sklaven als selbständig handelnder Person innewohnte, klar übersehbar:

1 D 9.4.2pr, 1 Ulp 18 ed (s. u. im Text); vgl. auch *A.J.B. Sirks*, *Noxa caput sequitur*, TR 81 (2013) S. 81 (103).

2 Dass diese Rechtsfolge im Text des aquilischen Gesetzes ausdrücklich festgelegt war, glaubt *C.A. Cannata*, *Su alcuni problemi in materia di azioni nossali*, in: M. Armgardt/F. Klinck/I. Reichard (Hrsg.), *Liber amicorum für Christoph Krampe*, Berlin 2013, S. 59 (90 ff.).

3 D 9.4.26.6 Paul 18 ed, 9.4.28 Afr 6 quaest.

4 D 9.4.1 Gai 2 ed prov: *Noxales actiones appellantur, quae non ex contractu, sed ex noxa atque maleficio servorum adversus nos instituuntur: quarum actionum vis et potestas haec est, ut, si damnati fuerimus, liceat nobis deditione ipsius corporis quod deliquerit evitare litis aestimationem.* („Noxalklagen nennt man die Klagen, die nicht aus Vertrag, sondern wegen einer Schädigung oder eines Vergehens unserer Sklaven gegen uns erhoben werden; die Wirkungsweise dieser Klagen ist, dass es uns, wenn wir verurteilt werden, gestattet ist, die Zahlung des Streitwertes zu vermeiden, indem wir den Täter körperlich ausliefern.“)

D 9.4.2pr Ulp 18 ed

Si servus sciente domino occidit, in solidum dominum obligat, ipse enim videtur dominus occidisse: si autem insciente, noxalis est, nec enim debuit ex maleficio servi in plus teneri, quam ut noxae eum dedat.

Hat ein Sklave mit Wissen seines Eigentümers getötet, verpflichtet er seinen Eigentümer in vollem Umfang; denn sein Eigentümer wird so angesehen, als hätte er selbst getötet; hat er dagegen ohne Wissen seines Eigentümers getötet, ist die Haftung noxal; denn man darf wegen des Delikts eines Sklaven nicht über dessen Auslieferung hinaus haften.

B. Die Tatbestände der objektiven Haftung

Die Noxalhaftung, die den Eigentümer eines Sklaven zwar unabhängig von seinem Verschulden, aber nur unter dem Vorbehalt einer Haftungsbe-freiung durch Auslieferung traf, findet sich in dem unter Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert entstandenen *Corpus Iuris Civilis* mit anderen Tatbeständen objektiver Haftung zusammengestellt. Dem maßgeblichen Digestentitel (D 9.4) gehen solche über die Haftung für vierfüßige Herdentiere (D 9.1) und der Einstandspflicht wegen der Emissionen aus einem Gebäude auf den öffentlichen Straßenraum voran (D 9.3). Daneben gibt es noch die an anderer Stelle abgehandelte Haftung für wilde Tiere (D 21.1) sowie die Reeder-, Gast- und Stallwirthaftung für die in ihrem Einflussbereich beschädigten oder gestohlenen Sachen (D 4.9, D 47.5). Der durch die Kodifikation erweckte Anschein, es handele sich um disparate Anwendungsfälle einer in ihrer Struktur einheitlichen Gefährdungshaftung, täuscht. Die Haftungstatbestände lassen sich vielmehr in zwei Gruppen einteilen, die sich nicht nur durch ihre Herkunft, sondern auch in ihrem Konzept deutlich voneinander unterscheiden:

Die Noxalhaftung geht ebenso wie die Haftung für vierfüßige Herdentiere mindestens auf das Zwölftafelgesetz zurück,⁵ das um 450 v. Chr. als Grundgesetz des römischen Gemeinwesens geschaffen wurde und später

5 D 9.1.1pr Ulpian 18 ad edictum: *Si quadrupes pauperiem fecisse dicetur, actio ex lege duodecim tabularum descendit: quae lex voluit aut dari id quod nocuit, id est id animal quod noxiam commisit, aut aestimationem noxae offerre.* („Wird vorge-tragen, dass ein vierfüßiges Tier einen Schaden angerichtet hat, ist eine Klage aus dem Zwölftafelgesetz zuständig; dieses Gesetz hat festgelegt, dass entweder das schädigende Element ausgeliefert werden muss, also das Tier, das den Schaden verursacht hat, oder der Schadenswert zu leisten ist.“)

weithin seine Geltung einbüßte.⁶ Beide verband außerdem die Befugnis zur Auslieferung, die der Eigentümer nicht nur beim Delikt eines Sklaven, sondern auch dann hatte, wenn er wegen eines Tierschadens in Anspruch genommen wurde.⁷ Außerdem galt hier wie dort das Prinzip, dass die Haftung dem zum Täter gewordenen Sklaven oder schadensträchtigen Tier folgte. Sie traf also nicht zwangsläufig denjenigen, der im Moment der Schadenszufügung Eigentümer des Sklaven oder Tieres war, sondern ging gleichsam als Belastung des Sklaven oder Tieres mit diesen über: Wurde der Sklave oder das Tier veräußert, richtete sich der Anspruch gegen den neuen Eigentümer. Starben sie, erlosch die Haftung. Wurde der Sklave freigelassen, war er nun selbst für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich, und zwar ohne die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung. Die römischen Juristen kleideten dies in die Redewendung, dass die „Tat dem Kopf folgt“ (*noxam caput sequitur*)⁸.

Diesen beiden alten und gleich strukturierten Tatbeständen der Haftung für einen durch Sklaven oder Herdentiere verursachten Schaden stehen die übrigen Fälle einer objektiven Haftung gegenüber. Sie haben ihren Ursprung nicht in einem Gesetz, sondern sind vom römischen Magistrat ge-

6 Dies betrifft wohl auch den zusätzlichen Haftungstatbestand einer Abweidung durch fremdes Vieh, der in den klassischen und nachklassischen Quellen kaum Erwähnung findet; vgl. D 19.5.14.3 Ulp 41 Sab und PS 1.15.1.

7 Auf das Bedürfnis nach Blutrache und ihrer Beschränkung führt sie P. Gröschler, *Considerazioni sulla funzione della responsabilità in diritto romano*, in: Studi in onore di Antonio Metro, Mailand 2010, Bd. 3, S. 195 (198 ff.) zurück.

8 D 9.1.1.12-13 Ulp 18 ed: *Et cum etiam in quadrupedibus noxa caput sequitur, adversus dominum haec actio datur, non cuius fuerit quadrupes, cum noceret, sed cuius nunc est. (13) Plane si ante litem contestatam decesserit animal, extincta erit actio.* („Und da auch bei Vierfüßern die Haftung dem Kopf folgt, wird diese Klage gegen den Eigentümer gewährt, und zwar nicht gegen denjenigen, dem es im Zeitpunkt der Schädigung gehörte, sondern gegen denjenigen, dem es jetzt gehört. (13) Ist das Tier freilich vor Rechtshängigkeit gestorben, fällt die Klage weg.“) – D 47.2.41.2 Ulp 41 Sab: *Quamdiu vivit is qui furtum fecit, non perit furti actio: aut enim sui iuris est is qui furtum fecit, et cum ipso actio est, aut alieni iuris esse coepit, et actio furti cum eo est, cuius potestati subiectus est: et hoc est quod dicitur ‚noxam caput sequitur‘.* („Solange der Dieb lebt, geht die Diebstahlsklage nicht verloren; denn entweder wird der Dieb rechtlich selbständig, und die Klage besteht gegen ihn; oder er gehört einem anderen, und die Klage besteht gegen denjenigen, dessen Gewalt er unterworfen ist; und das ist gemeint, wenn gesagt wird: ‚die Tat folgt dem Kopf.‘“) – Dass der Satz nicht die Belastung des Sklaven, sondern bloß die Zurechnung der Haftung an den Gewalthaber bezeichnet, hat unlängst Sirks (Fn. 1), S. 106 ff. behauptet.

schaffen worden, der, soweit ihm die Gerichtsbarkeit oblag, in seinem Edikt Klagen verheißen und auf diese Weise neue Ansprüche schaffen konnte. Diese Befugnis stand grundsätzlich dem Prätor als dem eigentlichen Gerichtsmagistrat zu, war in begrenztem Umfang aber auch den Ädilen eingeräumt. Als Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergänzten sie die hergebrachte Haftung für Herdentiere um eine Einstandspflicht für den Schaden, der von wilden Tieren ausging und nicht unter die hergebrachte Haftung nach dem Zwölftafelgesetz fiel. In dem maßgeblichen Edikt⁹ verordneten sie den Haltern von Hunden, Wildschweinen, Wölfen, Bären, Panthern, Löwen und sonstigen wilden Tieren, diese so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für Leib und Leben oder das Eigentum anderer ausging. Hielt sich jemand nicht an diese Vorgabe, hatte er den doppelten Betrag des hieraus resultierenden Schadens zu entrichten. War das Opfer ein freier Mensch, dessen Leben und körperliche Unversehrtheit nicht in Geld bemessen werden konnten,¹⁰ sollte der Richter den Eigentümer des Tieres zu einem nach billigen Ermessen zu bestimmenden Betrag und, falls ein Mensch getötet worden war, zu einer fixen Buße in der beträchtlichen Höhe von 200 Goldstücken verurteilen.

Die übrigen Tatbestände einer objektiven Haftung ergaben sich aus Klageverheißungen im Edikt des Prätors. Hierin fand sich eine der Anordnung der Ädilen überaus ähnliche Bestimmung für den Fall, dass etwas aus

9 Sein Wortlaut ist uns in den Kommentaren der Spätclassiker Ulpian und Paulus überliefert; vgl. D 21.1.40.1, 42 Ulp 2 ed aed, D 21.1.41 Paul 2 ed aed: *Deinde aiunt aediles: „Ne quis canem, verrem vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem (41) ... aliudve quod noceret animal, sive soluta sint, sive <sic> alligata, ut contineri vinculis, quo minus damnum inferant, non possint ... (42) qua vulgo iter fiet, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere damnumve dare possit. si adversus ea factum erit et homo liber ex ea re perierit, solidi ducenti, si nocitum homini libero esse dicitur, quanti bonum aequum iudici videbitur, condemnetur, ceterarum rerum, quanti damnum datum factumve sit, dupli.* ‘ („Die Ädilen bestimmen ferner: ‚Niemand darf einen Hund, einen Eber oder Wildschwein, einen Wolf, einen Bären, einen Panther oder Löwen‘ [41] ... oder irgendein Tier, das Schaden anrichtet, sei es, dass sie frei herumlaufen, sei es, dass sie derart angebunden sind, dass sie durch die Stricke nicht davon abgehalten werden können, Schaden anzurichten, [42] dort, wo ein öffentlicher Weg ist, so halten, dass das Tier jemanden verletzen oder ihm einen Schaden zufügen kann. Ist dem zuwider gehandelt worden und ein freier Mensch dadurch gestorben, wird er zu 200 Goldstücken verurteilt, wird vorgebracht, dass ein freier Mensch verletzt worden sei, zu so viel, wie dem Richter billig und gerecht erscheint, bei anderen Sachen zum Doppelten des angerichteten Schadens.“)

10 Vgl. D 9.3.5.1 Ulp 23 ed, D 9.3.7 Gai 6 ed prov.

einem Gebäude geworfen oder gegossen wurde und Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines anderen verursachte. Gegen den Bewohner der Wohnung, aus der die Emission erfolgte, gewährte der Prätor eine Klage, die auf das Doppelte des Schadens, bei der Verletzung eines freien Menschen auf eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Buße und im Fall der Tötung eines freien Menschen auf den Betrag von 50 Goldstücken gerichtet war.¹¹ Zwei weitere Klagen, die der Prätor in seinem Edikt verhiess, richteten sich gegen Reeder, Gast- und Stallwirte. Die eine galt der von ihren Leuten ausgehenden Beschädigung von Sachen und war auf das Doppelte des Schadensbetrags gerichtet,¹² die andere einem von diesen verübten Diebstahl.¹³

-
- 11 D 9.3.1pr Ulp 23 ed: *Praetor ait de his, qui deiecerint vel effuderint: unde in eum locum, quo volgo iter fiet vel in quo consistetur, deiectum vel effusum quid erit, quantum ex ea re damnum datum factumve erit, in eum, qui ibi habitaverit, in duplum iudicium dabo. si eo ictu homo liber perisse dicitur, quinquaginta aureorum iudicium dabo. si vivet nocitumque ei esse dicitur, quantum ob eam rem aequum iudici videbitur eum cum quo agetur condemnari, tanti iudicium dabo. ...* ‘ („Der Prätor bestimmt für diejenigen, die etwas geworfen oder gegossen haben: „Gegen denjenigen, der dort gewohnt hat, von wo etwas auf einen Ort, wo sich gewöhnlich ein Weg befindet oder wo man zusammenkommt, hinausgeworfen oder gegossen worden ist, werde ich eine Klage auf das Doppelte dessen gewähren, was an Schaden zugefügt worden ist. Wird vorgebracht, dass ein freier Mensch durch diesen Vorfall gestorben ist, werde ich eine Klage auf fünfzig Goldstücke erteilen. Wird vorgebracht, dass er am Leben geblieben, aber verletzt worden ist, gewähre ich eine Klage auf den Betrag, wie er dem Richter als Summe der Verurteilung des Beklagten gerecht erscheint. ...“)
- 12 D 4.9.6 Paul 22 ed, D 4.9.7 Ulp 18 ed. Zu dieser Klage und ihrem Verhältnis zum *receptum nautarum, cauponum, stabulariorum* unlängst *Ph. Klausberger*, *Zur actio de damno aut furto adversus nautas, caupones, stabularios*, in: P. Buongiorno/S. Lohsse (Hrsg.), *Fontes Iuris*, Neapel 2013, S. 205 ff.
- 13 D 47.5.1pr Ulp 38 ed: *In eos, qui naves cauponas stabula exercebunt, si quid a quoquo eorum quosve ibi habebunt furtum factum esse dicitur, iudicium datur; sive furtum ope consilio exercitoris factum sit, sive eorum cuius, qui in ea navi navigandi causa esset.* („Gegen diejenigen, die Schiffe, Gast- oder Stallwirtschaften betreiben, gewähre ich eine Klage, wenn vorgebracht wird, es sei dort von denjenigen, die sie dort eingesetzt haben, ein Diebstahl begangen worden, sei es, dass er mit Hilfe des Reeders geschehen ist, sei es, dass er mit Hilfe eines derjenigen geschehen ist, die sich auf dem Schiff zur Schifffahrt befunden haben.“)

C. Zwei unterschiedliche Haftungskonzepte

I. Haftung für verschuldensnahe Verkehrsgefährdung

Die vom Prätor und den Ädilen geschaffenen Klagerechte unterscheiden sich nicht nur in ihrem Alter von der Haftung, die seit dem Zwölftafelgesetz für Sklavendelikte und Tierschäden bestand; sie haben auch einen anderen Zweck und Anknüpfungspunkt: Den Zweck der vom Magistrat eingerichteten Haftung erhellt die Eigenart der sanktionierten Tatbestände. Während die Haftung für Sklaven und Herdentiere alle Fälle einer Schadensverursachung abdeckt, knüpft die Haftung für wilde Tiere, Emissionen aus Gebäuden und Schäden in Schiff, Gasthaus und Stall an ganz bestimmte Konstellationen an, deren verbindendes Element die Gefährdung des Verkehrs ist.¹⁴ Die Einstandspflicht für wilde Tiere und Gebäudeemissionen schützt den Straßenverkehr und hat als gemeinsames Tatbestandsmerkmal die Gefährdung von Sachen oder Personen auf einem öffentlich zugänglichen Weg.¹⁵ Bei der Haftung von Reedern, Gast- und Stallwirten geht es um den „ruhenden“ Verkehr, der sich mit dem Ziel weiterer Fortbewegung vorübergehend in die Obhut eines anderen begab. Das besondere Risiko, das ihn traf, wurde dem Reeder oder Wirt als selbst geschaffen zugerechnet, weil er die Personen, von denen die Gefahr für das Eigentum der Passagiere und Gäste ausging, auf eigenes Risiko eingesetzt hatte. Unabhängig davon, ob er erkennen konnte, welche besondere Gefahr sich aus

14 Richtig *M. F. Cursi*, Modelle objektiver Haftung im Deliktsrecht: Das schwerwiegende Erbe des römischen Rechts, SZ 132 (2015) S. 363 (374 ff.), (381 f). Vgl. auch *F. Mattioli*, Ricerche sulla formazione della categoria dei cosiddetti quasi delitti, Bologna 2010, S. 259.

15 Vgl. D 9.3.1.1-2 Ulp 23 ed: *Summa cum utilitate id praetorem edixisse nemo est qui neget: publice enim utile est sine metu et periculo per itinera commeari. (2) Parvi autem interesse debet, utrum publicus locus sit an vero privatus, dummodo per eum volgo iter fiat, quia iter facientibus prospicitur, non publicis viis studetur: semper enim ea loca, per quae volgo iter solet fieri, eandem securitatem debent habere ...* („Niemand kann bezweifeln, dass der Prätor dies höchst zweckmäßig verordnet hat; denn es besteht ein öffentliches Interesse daran, ohne Furcht und Gefahr auf Wegen zu gehen. (2) Es darf aber keinen Unterschied machen, ob es ein öffentlicher oder ein privater Ort ist, solange man ihn nur gewöhnlich als Weg nutzt; denn es wird für alle Wegbenutzer gesorgt, und man denkt dabei nicht nur an die öffentlichen Wege; stets müssen nämlich die Sicherheit der Orte gewährleistet sein, die man gewöhnlich als Weg nutzt ...“)

dem Charakter seiner Leute ergab, wurde ihm schon deren Einsatz gleichsam als Verschulden (*culpa*) zugerechnet:

D 4.9.7pr, 4 Ulp 18 ed

Debet exercitor omnium nautarum suorum, sive liberi sint sive servi, factum praestare: nec immerito factum eorum praestat, cum ipse eos suo periculo adhibuerit. ... (4) Hac autem actione suo nomine exercitor tenetur, culpa scilicet suae qui tales adhibuit: ...

Der Reeder muss für das Verhalten aller seiner Seeleute einstehen, seien es freie Menschen oder Sklaven, und zwar zu Recht, weil er sie selbst auf seine Gefahr eingesetzt hat. ... (4) Mit dieser Klage haftet der Reeder nur für sich selbst, also für das Verschulden, solche Personen eingesetzt zu haben ...

Den Hintergrund für diesen Schuldvorwurf bildete das offenbar verbreitete Phänomen, dass die Reeder und Gastwirte mit Kriminellen gemeinsame Sache zum Nachteil ihrer Kunden machten. Der Spätklassiker Ulpian berichtet hiervon, um die Haftung für eingebrachtes Gut nach dem *receptum nautarum, cauponum, stabulariorum*, dem Vorläufer der modernen Gastwirthaftung (§§ 701 ff. BGB, Art. 487 ff. OR), zu rechtfertigen:

D 4.9.1.1 Ulp 18 ed

Maxima utilitas est huius edicti, quia necesse est plerumque eorum fidem sequi et res custodiam eorum committere. ne quisquam putet graviter hoc adversus eos constitutum: nam est in ipsorum arbitrio, ne quem recipiant, et nisi hoc esset statutum, materia daretur cum furibus adversus eos quos recipiunt coeundi, cum ne nunc quidem abstineant huiusmodi fraudibus.

Dieses Edikt ist von größtem Nutzen, weil es häufig unumgänglich ist, der Zuverlässigkeit solcher Leute zu vertrauen und ihnen Sachen zur Bewachung zu überlassen. Und es soll niemand annehmen, es werde zu hart mit ihnen verfahren; denn es steht in ihrem Belieben, jemanden nicht aufzunehmen, und wenn nicht so mit ihnen verfahren würde, böte ihnen dies Gelegenheit, mit Dieben gemeinsame Sache gegen diejenigen zu machen, die sie aufnehmen, zumal sie noch nicht einmal jetzt vor solchen Machenschaften zurückschrecken.

Auf der Basis des so begründeten Schuldvorwurfs erfolgte dann später auch die Zuordnung der Verpflichtung aus Sachbeschädigung und Diebstahl zur Kategorie der Verpflichtung aus einem Quasidelikt:¹⁶

16 Richtig *Mattioli* (Fn. 14), S. 301 ff. und *Klausberger* (Fn. 12), S. 215 f. Dagegen sieht *T. Giménez-Candela*, *Los llamados cuasidelitos*, Madrid 1990, S. 159 f. das gemeinsame Merkmal der zu den Quasidelikten gezählten Klagen darin, dass sie an ein *factum* anknüpfen und in diesem Sinne eine objektive Haftung statuieren.

D 44.7.5.6 Gai 3 aur

Item exercitor navis aut cauponae aut stabuli de damno aut furto, quod in nave aut caupona aut stabulo factum sit, quasi ex maleficio teneri videtur, si modo ipsius nullum est maleficium, sed alicuius eorum, quorum opera navem aut cauponam aut stabulum exerceret: cum enim neque ex contractu sit adversus eum constituta haec actio et aliquatenus culpa reus est, quod opera malorum hominum uteretur, ideo quasi ex maleficio teneri videtur.

Auch der Reeder, die Gast- und Stallwirte haften gleichsam aus Delikt wegen einer Beschädigung oder eines Diebstahls, die auf dem Schiff, in der Gast- oder Stallwirtschaft geschehen sind, falls es nicht die eigene, sondern die Tat derjenigen ist, die auf dem Schiff, in der Gast- oder Stallwirtschaft Dienst leisten; da nämlich gegen ihn keine Vertragsklage gegeben ist und der Beklagte doch in gewisser Weise Schuld hat, weil er sich der Dienste von Menschen mit schlechtem Charakter bedient hat, haftet er gleichsam aus einem Delikt.

Wurde die Haftung der Reeder und Wirte damit gewissermaßen als eine Einstandspflicht für vermutetes Verschulden begriffen,¹⁷ gilt nichts für die Haftung, die die Haltung wilder Tiere oder Gebäudeemissionen nach sich zogen.¹⁸ Die Beherbergung wilder Tiere an öffentlich zugänglichen Wegen bedeutete ein derart riskantes Verhalten, dass sich dem Halter im Schadensfall nahezu stets der Vorwurf machen ließ, gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen zu haben.¹⁹ Dass die römischen Juristen ebenso über den Bewohner eines Gebäudes dachten, aus dem etwas auf eine Straße geworfen oder ausgegossen wurde, zeigt sich daran, dass sie ihm, obwohl im Einzelfall nicht Nachweis vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens gefordert war, nichtsdestoweniger ausdrücklich „Verschulden“ (*culpa*) attestieren.²⁰

D 9.3.1.4 Ulp 23 ed

Haec in factum actio in eum datur, qui inhabitat, cum quid deiceretur vel efinderetur, non in dominum aedium: culpa enim penes eum est. nec adicitur

17 Anders G. MacCormack, *Culpa in eligendo*, RIDA 18 (1971) S. 525 (549 f.), der mit *culpa* hier nur die Verwirklichung des ediktalen Haftungstatbestandes beschrieben sieht.

18 *Cursi* (Fn. 14), S. 384 ff.

19 Und es geht damit gerade nicht um eine eigene „Verantwortlichkeit“ des Tieres; vgl. *Cursi*, (Fn. 14), S. 376.

20 Vgl. *Mattioli* (Fn. 14), S. 149. Für den bloßen Ausdruck eines Verstoßes gegen das einschlägige Edikt hält den Begriff der *culpa* hier wiederum MacCormack, (Fn. 17), S. 547 f. Echtheitszweifel an der Erwähnung von *culpa* äußert Giménez-Candela (Fn. 16), S. 77.

culpa mentio vel infitiationis, ut in duplum detur actio, quamvis damni iniuriae utrumque exigit.

Diese Tatsachenklage wird gegen denjenigen gewährt, der das Haus bewohnt hat, als etwas hieraus geworfen oder gegossen wurde, nicht gegen den Eigentümer des Hauses; denn die Schuld liegt bei jenem. Und es ist weder ein Verschulden noch ein Bestreiten erwähnt, das zur Folge hätte, dass eine Klage auf das Doppelte gewährt würde, obwohl die Klage wegen widerrechtlichen Schadens beides verlangt.

D 9.3.6.2 Paul 19 ed

Habitator suam suorumque culpam praestare debet.

Der Bewohner hat für das eigene und das Verschulden seiner Leute einzustehen.

Nur das in Risikoübernahme oder Pflichtverstoß erkannte Verschulden konnte auch die jeweils einsetzende Verpflichtung auf den doppelten Schadensbetrag erklären. In ihm manifestierte sich der Strafcharakter der Klagen,²¹ der sie mit der gewöhnlichen Haftung für selbst verursachte Sachbeschädigung oder Körperverletzung aufgrund des aquilischen Gesetzes verband. Die im Prozessfall eintretende Verdopplung der Schadenssumme war zwar an die Voraussetzung geknüpft, dass der Täter „widerrechtlich“ (*iniuria*) gehandelt hatte, worunter die Juristen verstanden, dass er sich regelrechtes Verschulden vorhalten lassen musste; hierfür ließen sie jedoch schon die „leichteste Fahrlässigkeit“ (*levissima culpa*) genügen,²² was den Unterschied zur Haftung für wilde Tiere, Gebäudeemissionen oder den Gastbetrieb praktisch verringerte, wenn nicht gar ganz ein ebnete.

21 Vgl. zur *actio de effusis vel deiectis* D 9.3.5.5 Ulp 23 ed: *Haec autem actio, quae competit de effusis et deiectis, perpetua est et heredi competit, in heredem vero non datur. quae autem de eo competit, quod liber perisse dicitur, intra annum dumtaxat competit, neque in heredem datur neque heredi similibusque personis: nam est poenalis et popularis ...* („Die Klage, die wegen Hinausgegossenen oder Hinausgeworfenen zusteht, ist unbefristet und steht auch einem Erben zu; gegen einen Erben wird sie nicht gewährt. Die Klage aber, die deshalb zusteht, weil vorgebracht wird, es sei ein freier Mensch gestorben, steht nur innerhalb Jahresfrist zu, und sie wird weder gegen einen Erben noch einem Erben oder anderen gewährt, weil sie eine Straf- und Popularklage ist ...“)

22 D 9.2.44 Ulp 42 Sab: *In lege Aquilia et levissima culpa venit.* („Bei der Haftung nach dem aquilischen Gesetz wird auch leichteste Fahrlässigkeit berücksichtigt.“)

II. Sklaven- und Tierhalterhaftung als verschuldensfreie Haftung

Grundverschieden von der Haftung für eigenes Verschulden war dagegen die Einstandspflicht für Herdentiere und Sklaven. Der Tierhalterhaftung bescheinigen die römischen Juristen ausdrücklich, nicht an ein Verschulden anzuknüpfen, weil ein Tier kein Unrecht begehen könne:

D 9.1.1.3 Ulp 18 ed

Ait praetor ‚pauperiem fecisse‘. pauperies est damnum sine iniuria facientis datum: nec enim potest animal iniuria fecisse, quod sensu caret.

Der Prätor sagt: ‚es hat einen Tierschaden angerichtet.‘ Ein Tierschaden ist ein Schaden, der zugefügt wird, ohne dass dem Täter Unrecht vorgeworfen werden kann; denn ein Tier kann kein Unrecht begehen, weil ihm der Verstand fehlt.

Diese Feststellung impliziert, dass dem Tierhalter weder eigenes Fehlverhalten noch auch nur eine verschuldensähnliche Gefährdungshandlung zum Vorwurf gemacht wurde. Dass stattdessen allein das autonome Versagen des Tieres sanktioniert werden sollte,²³ zeigt zudem die einschränkende Interpretation des Haftungstatbestandes.²⁴ Um Fälle einer eigenen Mitwirkung des Tierhalters, des Geschädigten oder eines Dritten an der Schadensentstehung auszuschließen, forderten die römischen Juristen, dass das Tier den Schaden entgegen seiner zahmen Natur herbeigeführt hatte:²⁵

-
- 23 Von einer eigenen „Verantwortlichkeit“ des Tieres spricht daher nicht zu Unrecht *Cursi* (Fn. 14), 371; vgl. auch *R. Zimmermann*, *The Law of Obligations*, Kapstadt 1990, S. 1099 f., der offenlässt, ob dahinter ursprünglich die Vorstellung stand, ein menschenähnlicher Tierdämon habe den Schaden verursacht; dies nehmen etwa *M. Kaser*, *Das römische Privatrecht*, 2. Aufl., München 1971, S. 165 und neuerdings auch *Ph. Klausberger*, *Vom Tierdelikt zur Gefährdungshaftung*, TSDP – IV 2011, 1, S. 5 f. an.
- 24 Sie entwertete weitgehend die zugleich befürwortete Ausdehnung auf Tiere, die keine vierfüßigen Herdentiere waren; vgl. D 9.1.4 Paul 19 ed und hierzu *J. D. Harke*, *Actio utilis. Anspruchsanalogie im römischen Recht*, Berlin 2016, S. 113 f.
- 25 Anders wohl *Cursi* (Fn. 14), S. 367 f., die in dem *contra naturam*-Kriterium keine zusätzliche Beschränkung einer eigentlich weitergehenden Haftung sieht. *Zimmermann* (Fn. 23), S. 1102 f. erkennt in diesem Maßstab den Nachfolger des früher eingesetzten und zu restriktiven Kriteriums, dass das Tier aufgrund seiner urtümlichen „Wildheit“ (*feritas*) hingerissen wurde. Der Test, ob sich ein Tier entgegen seiner zahmen Natur verhalten hat, engt den Kreis der möglichen Haftungsfälle jedoch noch stärker ein.

D 9.1.1.7 Ulp 18 ed

Et generaliter haec actio locum habet, quotiens contra naturam fera mota pauperiem dedit: ideoque si equus dolore concitatus calce petierit, cessare istam actionem, sed eum, qui equum percusserit aut vulneraverit, in factum magis quam lege Aquilia teneri, utique ideo, quia non ipse suo corpore damnum dedit. at si, cum equum permulsisset quis vel palpatus esset, calce eum percusserit, erit actioni locus.

Und schlechthin greift diese Klage immer dann Platz, wenn das Tier entgegen seiner Natur wild geworden und einen Schaden angerichtet hat; hat daher ein Pferd aufgrund ihm zugefügten Schmerzes jemanden mit dem Huf getroffen, versage diese Klage; vielmehr hafte derjenige, der das Pferd geschlagen oder verletzt hat, und zwar eher mit einer Tatsachenklage als aufgrund des aquilischen Gesetzes, und dies deshalb, weil er den Schaden nicht durch Körperkontakt herbeigeführt hat. Hat aber ein Pferd mit dem Huf ausgeschlagen, während jemand es streichelte oder tätschelte, greift diese Klage Platz.

Die Haftung desjenigen, der das Tier zu seinem schadensträchtigen Verhalten gereizt hatte, ergab sich zwar noch nicht aus dem aquilischen Gesetz, das lediglich eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung aufgrund unmittelbarer körperlicher Einwirkung abdeckte;²⁶ die sogenannte Tatsachenklage (*actio in factum*), die an ihre Stelle trat, war aber in Anlehnung an die gesetzliche Klage gestaltet und lediglich eine Ergänzung der Einstandspflicht für eigenes Verschulden. Diese und die Tierhalterhaftung standen damit in einem Alternativverhältnis; ein Tierhalter hatte damit entweder nur für eigenes Fehlverhalten oder allein für das Risiko einzustehen, dass ein eigentlich zahmes Tier wegen der ihm innewohnenden Unberechenbarkeit einen nicht zu erwartenden Schaden verursachte.²⁷

Ein vergleichbares Alternativverhältnis wurde von manchen römischen Juristen auch bei der Noxalhaftung für Sklavendelikte angenommen. So trat der im 2. Jahrhundert wirkende Hochklassiker Celsus dafür ein, von der Noxalhaftung alle Fälle auszunehmen, in denen der Eigentümer des Sklaven selbst für den vom Sklaven angerichteten Schaden verantwortlich war, weil er den Sklaven zu der Tat angeleitet oder sie zumindest pflichtwidrig nicht verhindert hatte. Den Sinn der auf das Zwölf Tafelgesetz zurückgehenden Noxalhaftung, den Sklaven für die eigene Tat zur Rechenschaft zu ziehen, sah Celsus durch das aquilische Gesetz überholt. Dieses entlastete den Sklaven, von dem nicht mehr erwartet werden konnte, dass er seinem Herrn widersprach, weil er sonst mit dem Tode rechnen musste:

26 Vgl. Gai 3.219 und hierzu unlängst Harke (Fn. 24), S. 121 ff.

27 Vgl. Klausberger (Fn. 23), S. 10 ff.

D 9.4.2.1 Ulp 18 ed

Is qui non prohibuit, sive dominus manet sive desiit esse dominus, hac actione tenetur: sufficit enim, si eo tempore dominus, quo non prohibeat, fuit, in tantum, ut Celsus putet, si fuerit alienatus servus in totum vel in partem vel manumissus, noxam caput non sequi: nam servum nihil deliquisse, qui domino iubenti obtemperavit. et sane si iussit, potest hoc dici: si autem non prohibuit, quemadmodum factum servi excusabimus? Celsus tamen differentiam facit inter legem Aquiliam et legem duodecim tabularum: nam in lege antiqua, si servus sciente domino furtum fecit vel aliam noxam commisit, servi nomine actio est noxalis nec dominus suo nomine tenetur, at in lege Aquilia, inquit, dominus suo nomine tenetur, non servi. utriusque legis reddit rationem, duodecim tabularum, quasi voluerit servos dominis in hac re non obtemperare, Aquiliae, quasi ignoverit servo, qui domino paruit, periturus si non fecisset. sed si placeat, quod Iulianus libro octagesimo sexto scribit ‚si servus futurum faxit noxiamve nocuit’ etiam ad posteriores leges pertinere, poterit dici etiam servi nomine cum domino agi posse noxali iudicio, ut quod detur Aquilia adversus dominum, non servum excuset, sed dominum oneret. nos autem secundum Iulianum probavimus, quae sententia habet rationem et a Marcello apud Iulianum probatur.

Wer den Sklaven nicht an seiner Tat gehindert hat, haftet mit der Klage (aus dem aquilischen Gesetz), und zwar unabhängig davon, ob er der Eigentümer bleibt oder diese Rechtsstellung aufgibt; denn es genügt, dass er Eigentümer zu dem Zeitpunkt war, in dem er die Tat nicht verhindert hat. Dies geht, wie Celsus glaubt, so weit, dass die Noxalhaftung, wenn der Sklave ganz oder zum Teil veräußert oder freigelassen wird, nicht dem Sklaven folge. Denn der Sklave, der nur dem Befehl seines Herrn gefolgt sei, habe nichts verbrochen. Und dies lässt sich freilich dann behaupten, wenn der Eigentümer die Tat befohlen hat; hat er sie aber lediglich nicht verhindert, stellt sich die Frage, wie wir die Handlung des Sklaven entschuldigen. Celsus differenziert zwischen dem aquilischen und dem Zwölf Tafelgesetz. Denn nach dem älteren Gesetz greift auch dann, wenn der Sklave mit Wissen des Herrn einen Diebstahl oder eine andere Untat begangen hat, die Noxalhaftung ein, und der Eigentümer hafte nicht für eigenes Unrecht, während nach dem aquilischen Gesetz der Eigentümer für die eigene Tat verantwortlich sei, nicht für die des Sklaven. Er gibt auch für jedes der beiden Gesetze den Gesetzeszweck an: Das Zwölf Tafelgesetz habe gewollt, dass die Sklaven ihren Herrn in diesem Fall nicht gehorchen, das aquilische Gesetz habe einen Sklaven, der dem Befehl seines Eigentümers folgt, entschuldigt, da er zu sterben drohte, wenn er es nicht getan hätte. Erkennt man aber an, was Julian im 86. Buch [seiner Digesten] schreibt, dass sich die Formulierung [des Zwölf Tafelgesetzes]: „wenn ein Sklave einen Diebstahl begangen oder einen Schaden herbeigeführt hat“, auch auf die späteren Gesetze beziehen, lässt sich sagen, dass man wegen des Sklaven gegen den Eigentümer auch mit einer Noxalklage vorgehen kann, so dass die Klage aufgrund des aquilischen Gesetzes den Sklaven nicht entschuldigt, sondern den Eigentümer belastet. Wir folgen der Ansicht Julians, die sinnvoll ist und auch von Marcell in seinen Anmerkungen zu Julian geteilt wird.

Wie der Spätklassiker Ulpian berichtet, konnte sich Celsus' Ansicht nicht durchsetzen. Stattdessen folgte man der Ansicht des anderen großen Hochklassikers Julian. Dieser sah den Eigentümer eines Sklaven durch die Haftung für seinen eigenen Tatbeitrag nur zusätzlich be- und nicht etwa den Sklaven entlastet. Den Sinn, den die Noxalhaftung neben der Eigenhaftung des Eigentümers noch hatte, benennt der Spätklassiker Paulus, indem er auf das Strafbedürfnis verweist, das trotz der Beteiligung des Eigentümers das eigene Fehlverhalten des Sklaven auslöst:

D 9.4.4.2 Paul 3 ed

Cum dominus ob scientiam teneatur, an servi quoque nomine danda sit actio, videndum est: nisi forte praetor unam poenam a domino exigi voluit. ergo dolus servi impunitus erit? quod est iniquum: immo utroque modo dominus tenebitur, una autem poena exacta, quam actor elegerit, altera tollitur.

Fraglich ist, ob wegen des Sklaven eine Klage zu gewähren ist, wenn der Eigentümer wegen seiner Kenntnis haftet, es sei denn, der Prätor habe gewollt, dass die Buße nur vom Eigentümer gefordert wird. Soll also die Arglist des Sklaven ungestraft bleiben? Dies wäre ungerecht; der Eigentümer haftet folglich gewiss auf zweierlei Weise, sodass, wenn die vom Kläger ausgewählte Buße gefordert wird, die andere wegfällt.

Ebenso wie Celsus begriff also auch die später durchgedrungene Gegenansicht den Sklaven in diesem Zusammenhang nicht als Objekt, sondern als Mensch und grundsätzlich eigenverantwortlichen Täter; anders als Celsus mochte sie ihm nur seine Tat nicht wegen seiner subalternen Stellung verzeihen. Der Eigentümer musste also, wenn er in keiner Weise zu der Tat beigetragen hatte und allein mit der Noxalhaftung belangt werden konnte, regelrecht für fremdes Verschulden einstehen. Seine Haftung entspricht damit ganz der Verpflichtung, wie sie sich aus der Schädigung durch ein Herdentier ergibt. Hier wie dort geht es nicht um ein vom Eigentümer geschaffenes Gefährdungspotential, dessen Verwirklichung seinem Urheber zum Nachteil gereicht. Stattdessen hat der Eigentümer für ihm gänzlich unzurechenbare Schäden lediglich deshalb einzustehen, weil er das einzig denkbare Zuordnungssubjekt der Haftung ist.²⁸ Dies zeigt sich insbesondere in dem Fall, dass jemand als neuer Eigentümer eines Sklaven oder Herdentieres für einen vor dem Erwerb verursachten Schaden aufzukommen hat. Hier wird augenfällig, dass ihn die Haftung für Sklaven und Herdentiere ohne jeden Bezug zum eigenen Verhalten gleichsam als Schicksal

28 *Cursi* (Fn. 14), 378 folgert hieraus auf eine „Logik der Macht“, wonach der Eigentümer allein wegen der Zugehörigkeit des Sklaven oder Tieres zu der von ihm geleiteten Gruppe einstandspflichtig ist.

traf. Durch ein solches Unglück sollte er aber nicht stärker belastet werden als durch den Verlust des Sklaven oder Tieres.²⁹ Ausdrücklich angestellt hat diese Erwägung schon der Frühklassiker Sabinus,³⁰ auf den sich der Spätklassiker Paulus bei der Entscheidung des Falles beruft, dass ein Sklave einen Prozessgegner seines Eigentümers daran hindert, vor Gericht zu erscheinen, und so dessen Verpflichtung aus einem Gestellungsversprechen auslöst:

D 2.10.2 Paul 6 ed

Si actoris servus domino sciente et cum possit non prohibente dolo fecerit, quo minus in iudicio sistam, Ofilius dandam mihi exceptionem adversus dominum ait, ne ex dolo servi dominus lucretur. si vero sine voluntate domini servus hoc fecerit, Sabinus noxale iudicium dandum ait nec factum servi domino obesse debere nisi hactenus, ut ipso careat: quando ipse nihil deliquit.

Hat ein Sklave des Klägers arglistig bewirkt, dass ich mich nicht vor Gericht stelle, während sein Eigentümer dies wusste und es nicht verhindert hat, ob-

-
- 29 Damit dieses Prinzip nicht umgekehrt zu einer Bereicherung des Geschädigten führte, sah der Prätor in seinem Edikt eigens vor, dass, wenn eine Tat von mehreren Sklaven begangen worden war, deren Eigentümer sich durch Zahlung der Buße die Auslieferung sämtlicher Täter ersparen konnte; vgl. D 47.6.1pr Ulp 38 ed: *Utilissimum id edictum praetor proposuit, quo dominis prospiceret adversus maleficia servorum, videlicet ne, cum plures furtum admittunt, evertant domini patrimonium, si omnes dedere aut pro singulis aestimationem litis offerre cogatur. datur igitur arbitrium hoc edicto, ut, si quidem velit dicere noxios servos, possit omnes dedere, qui participaverunt furtum: enimvero si maluerit aestimationem offerre, tantum offerat, quantum, si unus liber furtum fecisset, et retineat familiam suam.* („Der Prätor hat ein höchst nützlich Edikt erlassen, worin er Vorsorge für die Eigentümer gegenüber den Delikten ihrer Sklaven getroffen hat, damit sie nämlich, wenn sie gemeinsam einen Diebstahl begehen, nicht das Vermögen ihres Eigentümers zugrunde richten, indem er gezwungen wäre, alle auszuliefern oder für jeden einzeln den Streitwert zu leisten. Es wird durch dieses Edikt in sein Belieben gestellt, wenn er die Sklaven für schuldig erklärt, alle auszuliefern, die an dem Diebstahl beteiligt waren; will er aber den Streitwert leisten, muss er nur so viel leisten wie in dem Fall, dass ein Freier den Diebstahl begangen hätte, und er kann seine Sklaven behalten.“)
- 30 Ebenso später der Hochklassiker Gaius in seinem Anfängerlehrbuch; vgl. Gai 4.75: *Ex maleficio filiorum familias servorumque, ueluti si furtum fecerint aut iniuriam commiserint, noxales actiones proditae sunt, uti liceret patri dominoue aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere. erat enim iniquum nequitiam eorum ultra ipsorum corpora parentibus dominisue damnosam esse.* („Aus dem Delikt eines Haussohnes oder Sklaven erwachsen Noxalklagen, die dem Vater oder Eigentümer gestatten, den Streitwert zu zahlen oder auszuliefern. Es wäre nämlich ungerrecht, wenn deren Vergehen ihren Eltern oder Eigentümern über ihren Verlust hinaus zum Schaden gereichte.“)

wohl er es konnte, ist mir, wie Ofilius sagt, eine Einrede gegen den Eigentümer zu gewähren, damit er nicht in Folge der Arglist seines Sklaven bereichert wird. Hat der Sklave dagegen ohne Zustimmung seines Eigentümers gehandelt, ist mir, wie Sabinus sagt, eine Noxalklage zu gewähren, und die Tat des Sklaven dürfe dem Eigentümer nur insoweit zum Nachteil gereichen, als er seiner entbehren muss, zumal er selbst kein Delikt begangen hat.

D. Zusammentreffen beider Arten objektiver Haftung

Waren die beiden Gruppen der objektiven Haftung im römischen Recht gänzlich verschieden, verwundert nicht, dass sie miteinander kombiniert werden konnten: Die Verpflichtung aus einer Verkehrsgefährdung wurde auf die Noxalhaftung beschränkt, wenn der Schaden von einem Sklaven verursacht wurde, der ohne das Wissen seines Eigentümers gehandelt hatte. Das Edikt über die Haftung für Gebäudeemissionen enthielt ausdrücklich einen Vorbehalt für diesen Fall und sah eine Ergänzung der Klageformel vor, wonach sich der Bewohner des Gebäudes außer durch Ersatz des eingetretenen Schadens auch durch Auslieferung des Sklaven befreien konnte, wenn dieser es war, der einen anderen durch das Hinauswerfen oder Ausgießen von Gegenständen auf die Straße geschädigt hatte.³¹ Und auch für die Haftung wegen der Beschädigung oder Entwendung von Sachen durch die auf einem Schiff oder in einer Gast- oder Stallwirtschaft eingesetzten Leute war anerkannt, dass der Reeder oder Gastwirt lediglich zur Auslieferung verpflichtet war, wenn es sein eigener Sklave war, der die Tat begangen hatte. Im Zusammenspiel mit den Tatbeständen der Haftung für Verkehrsgefährdung wirkte das überkommene Prinzip der Noxalhaftung also keineswegs anspruchsbegründend, sondern gerade umgekehrt als Haftungsbeschränkung.³² Und es führte zu einer kaum nachvollziehbaren Ungleichbehandlung zu dem Fall, in dem ein Reeder oder Wirt statt

31 D 9.3.1pr Ulp 18 ed: Praetor ait de his, qui dieecerint vel effuderint: ‚... si servus insciente domino fecisse dicetur, in iudicio adiciam: aut noxam dedere.‘ (‚... wird vorgetragen, ein Sklave habe es ohne Wissen seines Eigentümers getan, werde ich der Formel die Klausel hinzufügen: ‚oder ihn auszuliefern.‘) Zur Formeltechnik eingehend *Cursi* (Fn. 14), 380 f.

32 Vgl. *Gröschler* (Fn. 7), S. 209 ff. und *Klausberger* (Fn. 12), S. 210. Die Haftungsreduktion blieb allerdings nur so lange erhalten, wie der in Anspruch Genommene noch über den Sklaven verfügte; nach seiner Veräußerung, Freilassung oder seinem Tod blieb er unbedingt verpflichtet, obwohl ihn die gewöhnliche Noxalhaftung nicht mehr getroffen hätte; vgl. *Cursi* (Fn. 14), S. 381.

eines eigenen einen fremden Sklaven eingesetzt hatte. Hier traf ihn eine unbedingte Haftung, sei es, dass er den Sklaven von seinem Eigentümer gemietet hatte, sei es, dass er einen Freien engagiert hatte, der seinen eigenen Sklaven mitgebracht hatte. Maßgeblich war in beiden Fällen, dass der Geschäftsherr sich unmittelbar oder zumindest indirekt für den Einsatz des fremden Sklaven entschieden und so ein Gefährdungspotential für die Verkehrsteilnehmer geschaffen hatte:³³

D 4.9.7pr,3 Ulp 18 ed

Debent exercitor omnium nautarum suorum, sive liberi sint sive servi, factum praestare: nec immerito factum eorum praestat, cum ipse eos suo periculo adhibuerit. ... (3) Si servus nautae damnum dederit, licet servus nauta non sit, aequissimum erit in exercitorem actionem utilem dare.

Der Reeder muss für das Verhalten aller seiner Seeleute einstehen, seien es freie Menschen oder Sklaven, und zwar zu Recht, weil er sie selbst auf seine Gefahr eingesetzt hat. ... (3) Hat der Sklave eines Seemanns einen Schaden zugefügt, ist es, obwohl der Sklave kein Seemann ist, höchst gerecht, gegen den Reeder eine zweckdienliche Klage zu gewähren.

Dass so die Beschäftigung eines fremden Sklaven zu einer strengen, der Einsatz eines eigenen Sklaven dagegen nur zu einer Haftung unter dem Vorbehalt seiner Auslieferung führte, erschien zumindest dem Spätklassiker Ulpian einer besonderen Erklärung bedürftig. Seine Zweifel an der Richtigkeit der Differenzierung rühren wohl daher, dass der Reeder den Charakter eines eigenen Sklaven im Regelfall viel besser beurteilen konnte als die Zuverlässigkeit eines Sklaven, den er lediglich gemietet hatte oder der gar erst im Gefolge eines angeheuerten Seemannes auf dem Schiff tätig geworden war. Angesichts der ungleich größeren Einflussmöglichkeiten, die er auf den eigenen Sklaven hatte, erscheint es auf den ersten Blick nachgerade absurd, dass er für ihn in geringerem Maße zur Verantwortung gezogen wurde als für den Einsatz eines fremden Sklaven. Nichtsdestoweniger rechtfertigt Ulpian den Unterschied in seinem Kommentar zur Klage wegen Sachbeschädigung damit, dass ein Reeder gezwungen sei, die Eignung fremder Sklaven zu prüfen, während er bei den eigenen Sklaven Rücksicht verdiene und sie so einsetzen dürfe, wie sie nun einmal charakterlich beschaffen sind:

D 4.9.7.4 Ulp 18 ed

Hac autem actione suo nomine exercitor tenetur, culpa scilicet suae qui tales adhibuit: et ideo et si decesserint, non relevabitur. servorum autem suorum

33 Hierzu *Harke* (Fn. 24), S. 137 f.

nomine noxali dumtaxat tenetur: nam cum alienos adhibet, explorare eum oportet, cuius fidei, cuius innocentiae sint: in suis venia dignus est, si quales-qualis ad instruendam navem adhibuerit.

Mit dieser Klage haftet der Reeder nur für sich selbst, also für das Verschulden, solche Personen eingesetzt zu haben; und daher wird er auch nicht durch ihren Tod befreit. Für seine eigenen Sklaven haftet er dagegen nur mit einer Noxalklage; denn wenn er fremde Sklaven einsetzt, muss er prüfen, ob sie vertrauenswürdig und unschuldig sind; bei seinen eigenen Sklaven verdient er Nachsicht, wenn er sie so, wie sie sind, zum Betrieb des Schiffs einsetzt.

Dieses wenig konkrete Werturteil ergänzt Ulpian in seinem Kommentar zu der gegen einen Reeder oder Wirt gerichteten Diebstahlsklage:

D 47.5.1.5 Ulp 38 ed

Servi vero sui nomine exercitor noxae dedendo se liberat. cur ergo non exercitor condemnatur, qui servum tam malum in nave admisit? et cur liberi quidem hominis nomine tenetur in solidum, servi vero non tenetur? nisi forte idcirco, quod liberum quidem hominem adhibens statuere debuit de eo, qualis esset, in servo vero suo ignoscendum sit ei quasi in domestico malo, si noxae dedere paratus sit. si autem alienum adhibuit servum, quasi in libero tenebitur. Wegen der Tat eines eigenen Sklaven aber befreit sich der Reeder durch seine Auslieferung. Warum haftet der Reeder nicht, wenn er einen derart schlechten Sklaven auf sein Schiff gelassen hat? Und warum haftet er wegen eines freien Menschen auf das Ganze, wegen eines Sklaven dagegen nicht? Nur deshalb, weil er beim Einsatz eines freien Menschen darauf Acht geben muss, was für eine Person es ist, ihm bei einem Sklaven dagegen wie bei einem häuslichen Übel zu verzeihen ist, wenn er zur Auslieferung bereit ist. Hat er aber einen fremden Sklaven eingesetzt, haftet er wie für einen freien Menschen.

Der charakterliche Mangel des eigenen Sklaven, der sich in der Tat niederschlägt, traf seinen Eigentümer nach Ulpians Ansicht als „Hauskreuz“ (*malus domesticus*), also als krankheitsähnlicher Schicksalsschlag, der ihn nicht über Gebühr belasten durfte. Er sollte den Sklaven, dem der Geschädigte zum Opfer gefallen ist, zwar nicht länger behalten dürfen, war aber entschuldigt, wenn er sich dieses Sklaven durch seine Auslieferung an den Geschädigten begeben hatte.

5. Vergesellschaftung des Risikos der Sklavenhaltung

Der Grund für die Beschränkung der Haftung wegen eigener Sklaven kann nur darin liegen, dass die Sklavenhaltung in Rom als derart selbstverständlich und lebensnotwendig galt, dass eine unbedingte Haftung nachgerade eine Gefahr für die Gesellschaftsstruktur bedeutet hätte. Die römische Wirtschaft war in jeder Hinsicht auf den Einsatz von Sklaven ausgelegt,

nicht nur als Arbeitskräfte für fremdbestimmte Tätigkeit, sondern auch in höheren Diensten, die heute dem Managementbereich zugeordnet wären und den Sklaven einen eigenen Wirkungskreis eröffneten. Deren Einsatz wäre insgesamt in Frage gestellt worden, hätte die Rechtsordnung einen Sklavenhalter durch das Haftungsrecht zu einer steten Überwachung seiner Gewaltunterworfenen gezwungen. Dass er, ohne ein übermäßiges Haftungsrisiko einzugehen, nicht nur auf die Zuverlässigkeit seiner schon altgedienten und ihm vertrauten Sklaven zählen, sondern auch unbesehen neu erworbene Sklaven einsetzen durfte, fand seine Rechtfertigung darin, dass auch die potentiellen Opfer eines Sklavendelikts sich in gleicher Weise verhalten durften und in den Genuss der gesamtgesellschaftlichen Vorteile der Sklavenhaltung kamen. Entsprach sie in Rom dem sozialen Standard, konnte sich das Recht nicht darüber hinwegsetzen, indem es Haftungskriterien aufstellte, die ein gesellschaftsadäquates Verhalten der Rechtsunterworfenen mit Schadensersatzpflichten sanktioniert hätte. Das Risiko des Fehlverhaltens eines Sklaven musste vielmehr die Gemeinschaft treffen, die auf Sklavenhaltung eingestellt war.

Dementsprechend war nicht nur die Haftung für unerlaubte Handlungen, sondern auch die Einstandspflicht für vertraglich begründete Verpflichtungen begrenzt: Den Eigentümer eines Sklaven trafen sie lediglich im Wege ergänzender („adjektizischer“) Klagen, die seine volle Haftung von der Mitwirkung an dem Vertragsschluss abhängig machten und ansonsten begrenzten: Hatte er dem Sklaven einen speziellen Auftrag zum Geschäftsabschluss oder durch die Einsetzung zum Schiffskapitän oder Ladenleiter Generallvollmacht erteilt, konnte der Vertragspartner des Sklaven ihn auf die gesamte von diesem versprochene Leistung in Anspruch nehmen.³⁴ Im Übrigen hatte er hierfür nur insoweit einzustehen, wie er infolge desselben Vertrags eine Bereicherung erfahren hatte oder das Vermögen reichte, das er dem Sklaven als Sondergut (*peculium*) zur selbständigen Verwaltung überlassen hatte.³⁵ Durfte sich demnach schon der Geschäftsverkehr nicht auf die bloße Zugehörigkeit des Sklaven zu seinem Eigentümer, sondern nur auf bestimmte zusätzliche Vertrauenstatbestände und das allgemeine Bereicherungsverbot verlassen, konnte man erst keine uneingeschränkte Haftung für Sklavendelikte erwarten. Ja, sie hätte gera-

34 Zu den einschlägigen Klagen (*actio quod iussu*, *actio exercitoria*, *actio institoria*) etwa J. D. Harke, Römisches Recht, 2. Aufl., München 2016, Rn. 6.6 f.

35 Zu den maßgeblichen Klagen (*actio de in rem verso*, *actio de peculio*) etwa Harke (Fn. 34), Rn. 6.5.

dewegs im Widerspruch zum Regime der vertraglichen Haftung gestanden, deren Entstehung für den Sklaveneigentümer noch viel leichter zu kontrollieren war als eine außervertragliche Schädigung. Konnte die Selbständigkeit der Sklaven dort zum Nachteil für Dritte ausschlagen, durfte nichts anderes bei der Beurteilung von Delikten gelten, die Sklaven ganz unabhängig von ihrem Einsatz durch den Eigentümer begehen konnten und in einem noch stärkeren Maße ein gesamtgesellschaftlich zugelassenes Risiko war.

E. Folgerungen für das heutige Problem der Haftung für intelligente Agenten?

Lässt sich etwas von dem römischen Konzept der Sklavenhalterhaftung für das aktuelle Problem gewinnen, wie man mit Schäden umgeht, die durch selbständig agierende Funktionseinheiten verursacht werden? Nicht im eigentlichen Sinne zu übertragen ist sicherlich die Bindung der Haftung an den deliktisch handelnden Sklaven oder das schadensträchtige Tier. Folgte die Haftung im römischen Recht dem Sklaven oder Tier, galt dies doch nur in dem Fall, dass ein Rechtsträger vorhanden war, gegen den sich der Geschädigte wenden konnte. Ein solcher ließe sich bei einem intelligenten Agenten moderner Prägung allenfalls durch Fiktion gewinnen; diese wäre aber nur dann sinnvoll, wenn dem so geschaffenen Rechtsträger ein Vermögen als Haftungsmasse zugeordnet wäre, was sich seinerseits nicht durch Fiktion, sondern allenfalls durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben erreichen ließe.

Auch das Modell einer Befreiung durch Auslieferung taugt nicht als Vorbild für die Lösung moderner Haftungsfragen. Selbst wenn man es auf den Gedanken reduzierte, dass die Verpflichtung auf den Wert der schadenhaften Funktionseinheit beschränkt wäre, scheiterte der Transfer in die heutige Zeit doch daran, dass sich ein solcher Wert anders als beim römischen Sklaven nicht adäquat bestimmen lässt. Dies gilt zuvörderst für die Haftung des Betreibers eines Systems, dessen einzelne Elemente bestimmten Nutzern zugeordnet sind. Hier führt schon der Versuch einer Haftungsbeschränkung auf den Wert des schadensträchtigen Agenten zu unlösbaren Problemen: Soll der Betreiber eines Systems selbstfahrender Fahrzeuge im einzelnen Fall einer Fremdschädigung oder insgesamt bis zu dem Wert eintreten, den eine Nutzungseinheit oder das gesamte System für ihn hat? Und ist der Wert des ganzen Systems nicht identisch mit dem ohnehin als

Haftungsmasse dienenden Unternehmensvermögen, sofern es nicht mehrere verschiedene Systeme einschließt? Auch bei der Haftung des Systemnutzers ergeben sich vergleichbare Schwierigkeiten: Worin soll der Wert der eingesetzten Funktionseinheit bestehen? Ist es der Preis für die Nutzung des Systems oder der Wert, der dem so gesteuerten Gegenstand entspricht und der infolge des Systembezugs etwa als „selbst fahrendes“ Fahrzeug erscheint?

Als Gedanke, der die römische Sklavenhalterhaftung überlebt, kann demnach allenfalls das Prinzip der Vergesellschaftung bleiben: Ist der Einsatz eines bestimmten Agenten sozial üblich und erwünscht, kann der einzelne Betreiber oder Nutzer nicht unbegrenzt für dessen autonomes Versagen verantwortlich gemacht werden. Profitiert die Gesellschaft insgesamt vom Einsatz des Agenten oder nimmt ihn deshalb hin, müssen auch die Folgen sozialisiert werden, insbesondere durch eine Pflichtversicherung, die eine individuelle Haftung des Betreibers oder Nutzers eines intelligenten Systems in dem Maße ausschließt, dass die Entscheidung über Betrieb und Nutzung des Systems für ihn mit einem überschaubaren Risiko verknüpft ist.

